

RS OGH 1993/11/9 5Ob546/93, 2Ob531/95, 4Ob2074/96w, 5Ob291/00f, 3Ob66/06m, 3Ob181/13h, 6Ob54/21s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1993

Norm

ABGB §509

ABGB §1120 Ab

MRG §2 Abs1

Rechtssatz

Die vom Fruchtnießer einer Liegenschaft abgeschlossenen Bestandverträge erlöschen gemäß § 1120 ABGB beziehungsweise § 2 Abs 1 MRG nicht mit dem Fruchtgenussrecht; es bedarf vielmehr einer ordnungsgemäßen Aufkündigung oder einer sonst im Gesetz vorgesehenen Auflösung des Bestandverhältnisses, um den Bestandnehmer zur Räumung des Bestandsobjektes zwingen zu können; ob das Fruchtgenussrecht des Vermieters verbüchert oder nur obligatorisch eingeräumt war, spielt dabei keine Rolle; selbst eine fruchtnießerähnliche Stellung befähigt zum Abschluss von Hauptmietverträgen, in die der Erwerber des Mietobjektes (also auch der Eigentümer nach Beendigung des fremdnützigen Verwertungsrechtes) eintritt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 546/93

Entscheidungstext OGH 09.11.1993 5 Ob 546/93

- 2 Ob 531/95

Entscheidungstext OGH 13.07.1995 2 Ob 531/95

Vgl auch

- 4 Ob 2074/96w

Entscheidungstext OGH 30.04.1996 4 Ob 2074/96w

Vgl aber; nur: Selbst eine fruchtnießerähnliche Stellung befähigt zum Abschluss von Hauptmietverträgen, in die der Erwerber des Mietobjektes (also auch der Eigentümer nach Beendigung des fremdnützigen Verwertungsrechtes) eintritt. (T1)

Beisatz: Der mit einem Leasingnehmer eines ganzen Gebäudes abgeschlossene Mietvertrag ist ein Untermietvertrag. Er erlischt mit der Beendigung des Leasingvertrages. (T2)

Veröff: SZ 69/109

- 5 Ob 291/00f

Entscheidungstext OGH 28.11.2000 5 Ob 291/00f

Vgl

- 3 Ob 66/06m

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 66/06m

Vgl auch; Beisatz: Ein Fruchtgenussberechtigter ist zum Abschluss eines Mietvertrags berechtigt, in den die Liegenschaftseigentümer nach dem Tod des Fruchtgenussberechtigten eintreten und an den sie gebunden sind.

(T3)

Beisatz: Der Fruchtgenussberechtigte ist aber nur zum Abschluss von ortsüblichen Mietverträgen berechtigt, nicht jedoch zu einer über seinen Tod weit hinausreichenden unentgeltlichen oder fast unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung. (T4)

- 3 Ob 181/13h

Entscheidungstext OGH 28.11.2013 3 Ob 181/13h

- 6 Ob 54/21s

Entscheidungstext OGH 23.06.2021 6 Ob 54/21s

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013481

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at